

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1953

Nummer 35

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 19. 3. 1953, Übertragung nicht verbrauchten Erholungsurlaubs aus dem Urlaubsjahr 1952/53. S. 489.

III. Kommunalaufsicht: 24. 3. 1953, Verwaltungsverordnung zur Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218). S. 489.

V. Wiedergutmachung: RdErl. 20. 3. 1953, Wiedergutmachung; hier: Heilbehandlung nach § 25 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewalt herrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. 3. 1952 (GV. NW. S. 39). S. 491.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 24. 3. 1953, Tarifvertrag über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Angestellte; hier: Abschluß mit dem Marburger Bund. S. 492. — Gem. RdErl. 24. 3. 1953, Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte; hier: Abschluß mit dem Marburger Bund. S. 493.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

Bek. 20. 3. 1953, Nachtragsverzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszzeit vom 1. April 1953 bis 31. März 1955. S. 494.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

1953 S. 489
erg. d.
1954 S. 527

II. Personalangelegenheiten

Übertragung nicht verbrauchten Erholungsurlaubs aus dem Urlaubsjahr 1952/53

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1953 —
II B—4 28.16 — 25/53

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß im Urlaubsjahr 1952 nicht verbrauchter Erholungsurlauf noch einen Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres in Anspruch genommen werden kann.

Diese Regelung soll auf alle Landesbediensteten Anwendung finden mit der Maßgabe, daß der Resturlaub bis spätestens 30. April 1953 angetreten sein muß.

Die Bestimmungen in meinem RdErl. v. 29. November 1951 — II B—4 28.16 — 2014/51 — (insbesondere Anl. Abs. 9) bleiben hiervon unberührt.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1953 S. 489.

III. Kommunalaufsicht

Verwaltungsverordnung zur Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218)

Vom 24. März 1953.

Auf Grund des § 10 Satz 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Zu § 2

1. Die zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.) vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) erlassenen Verwaltungsverordnungen gelten, soweit sie mit der Amtsordnung vereinbar sind, auch für die Ämter. Die ent-

sprechende Anwendung der Vorschriften der GO., der Durchführungsverordnungen und der Verwaltungsverordnungen hierzu wird durch besonderen Runderlaß geklärt werden.

2. Die bei Inkrafttreten der Amtsordnung im Amt befindlichen Amtsbürgermeister und ihre Stellvertreter bleiben im Amt. Ihre Amtszeit errechnet sich von dem Zeitpunkt ihrer Wahl nach den allgemeinen Kommunalwahlen vom 9. November 1952 an.

Zu § 3

1. Für die Zustimmung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Amtsordnung sind die unter Ziff. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der GO. vom 10. November 1952 (GV. NW. S. 296) genannten Aufsichtsbehörden zuständig. Unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. können die Gemeinden auch einzelne Pflichtaufgaben wahrnehmen.

2. Bei der Bedeutung der Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf das Amt kann die Einwilligung der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nur durch den Rat erteilt werden. Daß die Übernahme auf das Amt nur durch die Amtsvertretung beschlossen werden kann, ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. u) GO.

Zu § 4

1. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 der Amtsordnung bedeutet nicht, daß die Amtsvertretungen nach Inkrafttreten der Amtsordnung in jedem Falle einen Beschuß über den Sitz der Amtsverwaltung fassen müßten. Ein solcher Beschuß kommt vielmehr nur bei Verlegung des Sitzes der Amtsverwaltung oder nach Neubildung eines Amtes in Betracht.

2. Bei der Abstimmung der Amtsvertretung ist, Beschlüssefähigkeit vorausgesetzt, für die Berechnung der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit die Anzahl der anwesenden Amtsvertreter zugrunde zu legen.

3. Über einen Beschuß, nach welchem der Sitz der Amtsverwaltung verlegt oder im Falle der Neubildung eines Amtes erstmalig bestimmt wird, ist der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes rechtzeitig zu berichten.

4. In den Fällen, in denen das Amt nach dem Sitz der Amtsverwaltung benannt ist, bedeutet die Verlegung des Sitzes der Amtsverwaltung nicht, daß das Amt nunmehr

ohne weiteres nach dem neuen Sitz der Amtsverwaltung benannt wird. In diesen Fällen gilt für die Änderung des Namens des Amtes vielmehr die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 2 GO. in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Amtsordnung. Das gleiche gilt für die Bestimmung des Namens eines neugebildeten Amtes.

Zu § 5

1. Die Eingliederung kreisangehöriger Gemeinden, gemeindefreier Grundstücke und Gutsbezirke, die einem Amt nicht angehören, in ein Amt ist gemäß § 1 Abs. 1 der Amtsordnung nur möglich, wenn die Gemeinden, gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke mit diesem Amt oder mit Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken, die gleichzeitig eingegliedert werden sollen, aneinandergrenzen.

2. Beteiligte Gemeinden im Sinne des § 5 Abs. 2 der Amtsordnung sind die unmittelbar beteiligten Gemeinden.

Zu § 8

1. Die Kassen der amtsangehörigen Gemeinden sind neben der Amtskasse buchmäßig voneinander getrennt zu führen.

2. Für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen gilt das Abgabenrecht der Gemeinden, für die Erhebung der Amtsumlage das Umlagenrecht der Landkreise.

Zu § 9

1. Die Aufsichtsbehörden werden ersucht, Gemeinden und Ämter, die an Verwaltungsgemeinschaften beteiligt sind, die die Voraussetzungen des § 9 Satz 2 der Amtsordnung nicht erfüllen, umgehend auf die Vorschrift des Satzes 3 a. a. O. aufmerksam zu machen. Zu den Verwaltungsgemeinschaften zählen besonders diejenigen, die auf den §§ 33 und 34 der Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 393) in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1935 (MBIv. S. 893) beruhen.

2. Die Aufsichtsbehörden werden darauf hingewiesen, daß sich die Vorschriften des § 9 auch auf die gemeinsame Verwaltung amtsfreier Gemeinden beziehen.

— MBl. NW. 1953 S. 489.

V. Wiedergutmachung

Wiedergutmachung; hier: Heilbehandlung nach § 25 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39)

RdErl. d. Innenministers v. 20. 3. 1953 —
Abt. V — C/2 — 603/1149 I

I. Anwendung der Bestimmungen des § 25

(1) Personenkreis:

§ 25 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 betrifft nur die anerkannten Verfolgten und ihre Hinterbliebenen, die nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. März 1947 leistungsberechtigt sind. Angehörige, die nach dem letztgenannten Gesetz keinen eigenen Anspruch haben, gehören nicht zu dem nach § 25 anspruchsberichtigten Personenkreis.

(2) Anderweitige Sicherstellung der Heilbehandlung:

1. Nach den im § 25 zitierten §§ 10, Ziff. 5 und 28 des BVG wird eine Heilbehandlung nicht gewährt, wenn die Krankenbehandlung anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann.

2. Die Heilbehandlung ist sichergestellt:

- a) wenn ein Leistungsanspruch gegen gesetzliche Krankenkassen einschließlich Ersatzkassen besteht. Erreichen die Leistungen der Krankenkasse nicht den Umfang der Leistungen nach dem BVG, so werden die Mehrkosten vom Land übernommen;
- b) wenn der Berechtigte wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze bzw. der

Jahreseinkommensgrenze (§ 165, § 166 RVO in Verbindung mit den dazu ergangenen Änderungen) nicht zu dem Personenkreis gehört, der nach den Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung der Krankenversicherungspflicht unterliegt oder die Berechtigung zum freiwilligen Beitritt gemäß § 176 RVO haben würde, es sei denn, daß die Krankenkasse den Beitritt nach § 310 RVO zurückgewiesen hat oder zurückweist.

Dem Berechtigten können gleichwohl Leistungen gewährt werden, wenn seine soziale Lage oder die besondere Lage des Falles (z. B. besonders hohe, aus Anlaß der Erkrankung entstandene Kosten, Krankenhausbehandlung, Familienverhältnisse) dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

3. Die Sicherstellung ist nicht ohne weiteres dadurch gewährleistet, daß der Berechtigte Haftungsansprüche gegen Dritte geltend machen kann (z. B. §§ 823 ff. BGB., § 7 Kraftfahrzeuggesetz).

Beansprucht der Berechtigte in einem solchen Falle Heilbehandlung, die nicht bereits nach Ziff. 2. a) und b) sichergestellt ist, so muß er die Ansprüche gegen Dritte insoweit an das Land abtreten.

(3) Umfang der Heilbehandlung:

1. Die Heilbehandlung für den leistungsberechtigten Verfolgten umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern.

2. An Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeort (Badekur) oder in einer Tuberkuloseheilanstalt (Heilstättenbehandlung) gewährt werden.

3. Bei Beziehern von Witwen-, Waisen- und Elternrenten umfaßt die Krankenbehandlung die im § 28 BVG vorgesehenen Leistungen.

II. Durchführung

(1) Allgemeines:

Für die Entscheidung der Anträge auf Heilverfahren und die Durchführung der Heilbehandlung ist der Regierungspräsident zuständig.

Er kann Teilaufgaben bei der Durchführung der Heilbehandlung auf die Ämter für Wiedergutmachung delegieren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 491.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Angestellte; hier: Abschluß mit dem Marburger Bund

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 2395/IV u. d. Innenministers II B 4—27.14/45—15 125/53 v. 24. 3. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 21. Februar 1953

Zwischen

- a) der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
- b) der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes
einerseits

und

dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband — Sitz Köln-Mülheim,
vertreten durch den Vorstand

andererseits,

wird für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,
ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg

andererseits

am 3. November 1952 für die Neuregelung der Kinderzuschläge für Angestellte (MBI. des Bundesministers der Finanzen 1952, S. 640) abgeschlossen worden ist.
Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 3. November 1952 gilt als Bestandteil des vorstehenden Tarifvertrages.

Bonn, den 21. Februar 1953."

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 3. November 1952 ist mit u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers B 4160—14 024/IV u. d. Innenministers II B 4—27.14/45—15 372/52 v. 2. 12. 1952 (MBI. NW. S. 1819).

— MBI. NW. 1953 S. 492.

Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte; hier: Abschluß mit dem Marburger Bund

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 2396/IV u. d. Innenministers II B 4—27.14/45—15 126/53 v. 24. 3. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 21. Februar 1953

Zwischen

- a) der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
- b) der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes

einerseits

und

dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband — Sitz Köln-Mülheim,
vertreten durch den Vorstand

andererseits,

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

wird für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Tarifangestellten

a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,
ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg

andererseits,

am 25. November 1952 für die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte (MBI. des Bundesministers der Finanzen 1953, S. 13) abgeschlossen worden ist.

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 25. November 1952 gilt als Bestandteil des vorstehenden Tarifvertrages.

Bonn, den 21. Februar 1953."

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 25. November 1952 ist mit u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers B 4160—14 821/IV u. d. Innenministers II B 4—27.14/15 389/52 v. 30. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 72).

— MBI. NW. 1953 S. 493.

H. Sozialminister

Nachtragsverzeichnis

der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1953 bis 31. März 1955

Bek. d. Sozialministers v. 20. 3. 1953 — II A 3 40 — 4

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 6. Februar 1953 II A 3 40 — 4 (MBI. NW. S. 255) werden die nachstehend verzeichneten Apotheken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1953 bis 31. März 1955 als Lehrapotheken zugelassen.

R e g i e r u n g s b e z i r k A r n s b e r g :

Bismarck-Apotheke, Hattingen

R e g i e r u n g s b e z i r k D e t m o l d :

Erasmus-Apotheke, Warburg

zu streichen: Hof-Apotheke, Detmold

R e g i e r u n g s b e z i r k K ö l n :

Hirsch-Apotheke, Euskirchen

Bergische Apotheke, Gummersbach

Gürzenich-Apotheke, Köln

Apotheke „Zum weißen Hirsch“, Köln-Ehrenfeld

R e g i e r u n g s b e z i r k M ü n s t e r :

Hirsch-Apotheke, Beckum

St.-Georgius-Apotheke, Bocholt

Alte Apotheke, Gelsenkirchen

Falken-Apotheke, Hiltrop.

— MBI. NW. 1953 S. 494.

